

**Kultur wieder ermöglichen:
Voraussetzungen für Öffnungen von Kulturinstitutionen und kulturellen
Veranstaltungen**

(Stand: 05.02.2021)

Im Einklang mit den Lockerungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft werden auch die Beschränkungen des Kulturlebens schrittweise wieder aufgehoben, um der grundrechtlich geschützten Kunstfreiheit gerecht zu werden. Die Kultureinrichtungen haben im letzten Jahr passgenaue Hygiene- und Schutzkonzepte ermöglicht, die einen verantwortungsbewussten Betrieb zulassen. Die Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln (Maskenpflicht) sind für die Besucher von Kultureinrichtungen eine Selbstverständlichkeit. Die Nachverfolgbarkeit der Besucherkontakte wurde sichergestellt. Ebenso wurden differenzierte und hochwirksame Schutzkonzepte auch für die Beschäftigten entwickelt. Ein wichtiger Faktor ist auch die Lüftungssituation, die bei der Öffnung zu berücksichtigen ist. Diese Instrumente können nun wieder genutzt werden. Die Öffnung erfolgt grundsätzlich nach dem folgenden Plan:

1. Korrespondierend mit der Wiedereröffnung der Schulen und KiTas werden die außerschulischen Bildungsangebote der Kultureinrichtungen und der Musik- und Kunstschulen wieder zugelassen.
2. Museen, Galerien, Gedenkstätten und Bibliotheken sowie vergleichbare Einrichtungen sollten spätestens mit der Eröffnung des Einzelhandels einen Basisbetrieb für die Öffentlichkeit anbieten, auf Veranstaltungen muss jedoch zunächst verzichtet werden. Freiluftveranstaltungen mit bis zu 250 Personen sind ebenfalls möglich.
3. In einer dritten Stufe sind auch Veranstaltungen in Theatern, Opernhäusern und Konzerthäusern, Kinos und ähnlichen Veranstaltungsräumen sowie Proben und Auftritte der Laien- und Amateurkultur spätestens dann zu ermöglichen, wenn auch Betriebe der Gastronomie wieder öffnen. Grundsätzlich ist dabei ein Mindestabstand bei einem nachverfolgbaren festen Sitzplan einzuhalten. Zudem wird der Vollbetrieb der Museen und Freiluftveranstaltungen bis zu 500 Personen gestattet.

Bei einer leistungsfähigen Lüftungsanlage kann eine Schachbrettsetzung mit einem Mindestabstand von 1 Meter zugelassen werden.ⁱ

Die Kulturministerkonferenz wird beauftragt, einen detaillierten Plan für die weitergehende Öffnung zu erstellen.

ⁱ Einige Länder sehen hier einen vierten Schritt.